

# **I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. April 2004 und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall erlassen:

## **Artikel 1**

§ 1 der Hauptsatzung vom 22. August 2003 erhält folgende Neufassung:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Bargstall zeigt:

„In Gold ein erhöhter grüner Dreiberg, geteilt von einem goldenen Schrägwellenbalken, oben ein goldenes Eichblatt, unten eine goldene Urne.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf dem im Dreibergschnitt erhöht geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift

„Gemeinde Bargstall, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## Artikel 2

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall, Kreis Rendsburg-Eckernförde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21. April 2004 erteilt.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Bargstall, 28. April 2004

gez. Harder  
Bürgermeister